

Übungen im Zivilrecht für Fortgeschrittene

10. Übungsfall

V verkaufte im Mai 2001 an H eine Maschine und behielt sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. H nahm die Maschine in Benutzung. Im Dezember 2001 nahm H bei C ein Darlehen auf und übereignete ihm zur Sicherheit eine Reihe von Maschinen, darunter auch die von V gekaufte Maschine, wobei vereinbart wurde, dass H – solange er seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachkommt – im Besitz der Maschine bleiben konnte und weiter mit ihr arbeiten durfte. Sollte er aber mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug geraten, war er zur Herausgabe der Maschinen an C verpflichtet. Hiermit erklärte sich H einverstanden; dem V sagte er von diesen Vereinbarungen nichts.

Im Februar 2002 trat C seine Darlehensforderung gegen H an L ab. Dabei erklärten die Parteien, dass das Eigentum an den im Vertrag vom Dezember 2001 genannten Maschinen auf L übergehen solle. C trat seine Rechte aus dem Besitzmittlungsverhältnis zwischen H und ihm an L ab und verpflichtete sich, H unverzüglich zu veranlassen, den Besitz an den übereigneten Gegenständen nur noch für L zu mitteln.

Als H in der Folgezeit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte, erzwang V die Rückgabe der von ihm verkauften Maschine an sich. Nunmehr verlangt L von V die Herausgabe der Maschine.